

# Satzung

## Präambel

Der Kunstkreis Gräfelfing besteht seit 1981 als Teil der Literarischen Gesellschaft Gräfelfing e.V. und war in dieser Organisationsform aktiv. Mit dieser Satzung und der Anmeldung beim Amtsgericht wird er ein eigenständiger und unabhängiger Verein.

### § 1

#### Zwecke des Vereins

- 1.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 1.2 Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, speziell die Förderung des Verständnisses für bildende, angewandte und darstellende Kunst und das Kunsthandwerk.
- 1.3 Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.4 Der Verein ist mit keiner Partei oder Konfession verbunden, sondern unabhängig.
- 1.5 Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### § 2

#### Name und Sitz des Vereins

- 2.1 Der Verein führt den Namen „Kunstkreis Gräfelfing“, nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, mit dem Zusatz „eingetragener Verein (e.V.)“.
- 2.2 Der Verein hat seinen Sitz in Gräfelfing.

### § 3

#### Wirkungsbereich

- 3.1 Der unmittelbare Wirkungsbereich des Vereins ist die Gemeinde Gräfelfing; darüber hinaus wird das angrenzende Gebiet des Würmtals in die Aktivitäten einbezogen.

### § 4

#### Erfüllung der Vereinszwecke

- Der Verein erfüllt seine Zwecke
- 4.1 durch Ausstellungen von Werken der bildenden und angewandten Kunst sowie des Kunsthandwerks,
  - 4.2 durch Vorträge aus dem Bereich der Kunst, der Kultur- und Kunstgeschichte, der angewandten Kunst und des Kunsthandwerks sowie verwandter Bereiche,
  - 4.3 durch Führungen in Museen, Ausstellungen und dgl., sowie durch Atelierbesuche,
  - 4.4 durch Publikationen wie Kataloge über Künstler, deren Werke der Verein ausstellt,
  - 4.5 durch Einbeziehung der darstellenden Kunst in seine Aktivitäten, indem der Verein jungen Musikern, Sängern, Schauspielern oder Kabarettisten insbesondere bei Vernissagen die Möglichkeit des Auftretens vor Publikum bietet,
  - 4.6 indem er Interessenten die Möglichkeit bietet, mit Künstlern, Kunsthistorikern, Kunstkritikern und dgl. zu diskutieren,
  - 4.7 indem er die Kreativität und das Verständnis für Kunst durch Jugendarbeit und Erwachsenenbildung (Vorträge, Wettbewerbe, Ausstellungen, Künstlergespräche) fördert,
  - 4.8 durch aktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung Gräfelfing sowie anderen Ämtern und Behörden mit dem Ziel der Einflussnahme auf kommunalpolitische Entscheidungen im Sinne dieser Satzung.

## § 5

### Die Mittel des Vereins

- 5.1 Die Mittel des Vereins rühren her aus:
  - 5.1.1 Mitgliedsbeiträgen
  - 5.1.2 Erträgen aus Vereinsveranstaltungen
  - 5.1.3 Zuwendungen der Gemeinde Gräfelfing, anderer Behörden und Institutionen
  - 5.1.4 Spenden von Förderern
  - 5.1.5 sonstigen Einnahmen
- 5.2 Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand. Notwendige Auslagen werden nur erstattet, wenn sie vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Schatzmeister abgesprochen und genehmigt worden sind.
- 5.3 Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, unbeschadet des unter § 5.2 erwähnten Ersatzes notwendiger Auslagen.
- 5.4 Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsfremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- 5.5 Der Verein kann bei Banken Konten unterhalten und frei über diese verfügen. Zeichnungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister. Überschüsse sind verzinslich anzulegen.
- 5.6 Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

## § 6

### Die Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden, auch juristische Personen können Mitglied werden. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vereinsvorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand hat die betreffende Person ein Widerspruchsrecht. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
- 6.3 Sie unterstützen nach Kräften die Ziele des Vereins, erkennen die Satzung an und richten sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 6.4 Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag fristgemäß zu entrichten.
- 6.5 Jedes Mitglied hat das Recht,
  - 6.5.1 am Vereinsleben in allen Formen teilzunehmen,
  - 6.5.2 sein Stimmrecht in den Gremien des Vereins auszuüben,
  - 6.5.3 zu allen Anträgen, Anfragen und Vorlagen Stellung zu nehmen,
  - 6.5.4 das aktive und passive Wahlrecht auszuüben,
  - 6.5.5 das Recht des freien oder ermäßigten Eintritts bei allen Aktivitäten des Vereins,
  - 6.5.6 des Erwerbs von Jahresgaben des Vereins.
- 6.6 Die Mitgliedschaft wird beendet
  - 6.6.1 durch Tod,
  - 6.6.2 durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden kann,
  - 6.6.3 Durch Ausschluss mangels Interesse, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund ein fälliger Jahresbeitrag trotz Mahnung unter Fristsetzung nicht vor Ablauf der Frist überwiesen wird. In der Mahnung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen. Liegt ein Verstoß gegen die Satzung oder vereinschädigendes Verhalten vor, so kann ein Mitglied auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 5 Mitgliedern durch Beschluss der Mitgliederversammlung bei einfacher Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- 6.7 Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen; die Mitgliederversammlung entscheidet über Annahme oder Ablehnung.

## § 7

### Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Die Mitgliederversammlung beschließt die Beitragsordnung und die Höhe des jährlichen Beitrages.
- 7.2 Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils im Januar für das laufende Jahr fällig.
- 7.3 Ehren- und Vorstandsmitglieder sind von der Entrichtung von Beiträgen befreit, sie können den Mitgliedsbeitrag freiwillig entrichten.

## § 8

### Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 8.1. die Mitgliederversammlung,
- 8.2 der Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann der verbleibende Vorstand mit einfacher Mehrheit ein weiteres Mitglied bestimmen, dessen Amtszeit dann mit der nächstfolgenden ordentlichen Wahl des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung endet.
- 8.3 der Beirat, der bei Bedarf auf Beschluss des Vorstandes aus geeignet erscheinenden Personen gebildet werden kann.

## § 9

### Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
- 9.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Wochen vom Vorstand möglichst im ersten Kalendervierteljahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitgliedes. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Verhandlung beantragen.
- 9.3 Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - 9.3.1 die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - 9.3.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - 9.3.3 Entgegennahme und Bestätigung von Rechenschafts- und Tätigkeitsberichten des Vorstandes,
  - 9.3.4 Entgegennahme und Bestätigung des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
  - 9.3.5 die Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeister,
  - 9.3.6 die Höhe der Mitgliederbeiträge,
  - 9.3.7 die Wahl von Ehrenmitgliedern,
  - 9.3.8 den Ausschluss von Mitgliedern,
  - 9.3.9 Satzungsänderungen,
  - 9.3.10 die Auflösung des Vereins.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mündlich, wenn nicht schriftlich und/oder geheime Abstimmung in der Versammlung beantragt wird. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die, falls es am persönlichen Erscheinen verhindert ist, auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann. Der Vorstand kann dieses Recht bei wichtigen Entscheidungen aussetzen. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zuzüglich der Mitglieder, die ihr Stimmrecht übertragen haben.
- 9.5 Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen, die den in § 1 genannten gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
- 9.6 Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb von 6 Monaten zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, erhoben werden.
- 9.7 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, ein entsprechender Antrag einer Arbeitsgruppe vorliegt oder wenn 10 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, so können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

## § 10

### Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand legt die Richtlinien der Aktivitäten im Rahmen der Vereinsziele fest.
- 10.2 Der 1. Vorsitzende ist Geschäftsführer des Vereins, der 2. Vorsitzende ist sein Stellvertreter. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein nach außen, jeder ist allein zeichnungsberechtigt. Die Wohnadresse des 1. Vorsitzenden ist die Postadresse des Vereins.
- 10.3 Der Schatzmeister entwirft den Kostenplan, sorgt für ordnungsgemäße Buchführung und erstellt zum Jahresende eine Aufstellung von Einnahmen und Ausgaben, die nach Durchsicht durch die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vorzulegen ist. Der Schatzmeister ist berechtigt, für den Verein eingehende Geldsendungen in Empfang zu nehmen. Er ist neben dem 1. und 2. Vorsitzenden für die Konten des Vereins zeichnungsberechtigt.
- 10.4 Die Position eines Schriftführers wird nicht fest besetzt, sie wechselt von Sitzung zu Sitzung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind grundsätzlich schriftlich niederzulegen.

## § 11

### Der Beirat

- 11.1 Zur Beratung des Vorstandes in künstlerischen, kulturellen, finanziellen oder organisatorischen Fragen beruft dieser einen Beirat, dem externe Fachleute angehören können.
- 11.2 Sitzungen des Beirates werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem vom 1. Vorsitzenden Beauftragten, einberufen und geleitet.
- 11.3 Ansprechpartner des Beirates ist der geschäftsführende Vorsitzende, bei Verhinderung sein Stellvertreter.

## § 12

### Auflösung des Vereins

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur beschlussfähig, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist mit einer zeitlichen Vorgabe von mindestens 2 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 12.2 Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 12.3 Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Ablösung aller Verbindlichkeiten verbliebene Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft, z.B. an einen Verein, der sich in seinen Aktivitäten nach dieser Satzung und dem darin beschriebenen Zweck des Vereins, Förderung von Kunst und Kultur, richtet und seinen Sitz in Gräfelfing hat, oder an die Gemeinde Gräfelfing, wobei das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden ist.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 26.6.1995 beschlossen und verabschiedet.

Der Kunstkreis Gräfelfing e.V. ist durch Bescheid des Finanzamtes für Körperschaften, München, vom 4. September als gemeinnützig anerkannt.

Eingetragen im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 15 210 am 9. Oktober 1995 beim Registergericht des Amtsgerichtes München.